

Geszentwurf

der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Jörg van Essen, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Walter Hirche, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Günther Friedrich Nolting, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages und die damit zusammenhängenden Entscheidungen des Deutschen Bundestages stehen immer wieder im Mittelpunkt öffentlicher Kritik. Regelmäßig wird der Vorwurf der Selbstbedienung erhoben, denn kein anderer Berufsstand kann über den Umfang und die Struktur seiner Bezüge selbst entscheiden. Dabei wird übersehen, dass dies nicht dem Willen der Abgeordneten entspricht, sondern verfassungsrechtlich vorgegeben ist.

B. Lösung

Berufung einer unabhängigen Sachverständigenkommission durch den Bundespräsidenten, die die angemessene Abgeordnetenentschädigung gemäß Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes ermittelt und festgelegt.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Kosten für die Arbeit der Kommission.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung in Höhe von 12 875 Deutsche Mark. Für Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.“

2. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Anpassungsverfahren

(1) Der Bundespräsident beruft nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Kommission unabhängiger Sachverständiger. Unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Angemessenheitsgebotes und unter Berücksichtigung

der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung setzt die Kommission jährlich zum 1. März die Abgeordnetenentschädigung fest. Hierüber berichtet sie dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, der den Bericht veröffentlicht.

(2) Bis zum 1. Oktober 2001 überprüft die Kommission die rechtliche Angemessenheit der Altersversorgung und unterbreitet dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag, wie das bestehende Altersversorgungsrecht insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer stärkeren Eigenverantwortung der Mitglieder des Bundestages geändert werden kann.

(3) Die Kommission wird jeweils für die Amtszeit des Bundespräsidenten berufen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 2000

Dr. Hermann Otto Solms
Jörg van Essen
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Ulrike Flach
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Walter Hirche
Ulrich Irmer

Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Günther Friedrich Nolting
Cornelia Pieper
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Irmgard Schwaetzer
Marita Sehn
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages und die damit zusammenhängenden Entscheidungen des Deutschen Bundestages stehen immer wieder im Mittelpunkt öffentlicher Kritik. Regelmäßig wird der Vorwurf der Selbstbedienung erhoben, denn kein anderer Berufsstand kann über den Umfang und die Struktur seiner Bezüge selbst entscheiden. Dabei wird übersehen, dass dies nicht dem Willen der Abgeordneten entspricht, sondern verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Der Gesetzgeber hat über die Rechtsstellung der Abgeordneten – hierzu gehört nicht nur die rechtliche, sondern auch die materielle Ausgestaltung des Mandats – durch Gesetz zu befinden.

Der Deutsche Bundestag hat immer wieder versucht, unabhängigen Sachverstand zumindest in den Vorbereitungsprozess parlamentarischer Entscheidungen über die Abgeordnetenentschädigung einzubeziehen, um den Vorwurf der Selbstbegünstigung zu entkräften. So berief er etwa 1974 zur Frage der Besteuerung der Diäten den Beirat für Entschädigungsfragen, 1990 ein Gremium unabhängiger Persönlichkeiten zur Beratung der Bundestagspräsidentin bei der Überprüfung der für die Mitglieder des Bundestages bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen und zuletzt 1992 die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts. Auswirkungen auf Form und Ausmaß der öffentlichen Kritik hat die Einschaltung dieser Gremien aber kaum gehabt.

Auch die 1997 beschlossene Orientierung der Abgeordnetenentschädigung an den Bezügen eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes oder eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit hat nicht dazu beigetragen, dem Vorwurf der Selbstbedienung die Grundlage zu entziehen. Dieser Vorwurf wird so lange erhoben werden, wie die Entscheidung über die Höhe der Diäten in den Händen des Deutschen Bundestages selbst liegt. Sie sollte daher stattdessen von einer unabhängigen, vom Bundespräsidenten einzusetzenden Sachverständigenkommission getroffen werden. Nur so kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine an objektiven Maßstäben orientierte Entscheidung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung wiedergewonnen und somit das Ansehen des Deutschen Bundestages insgesamt gestärkt werden.

Die Kommission unabhängiger Sachverständiger wird beauftragt,

- a) zu Beginn ihrer Tätigkeit eine für die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung maßgebliche Bezugsgröße festzusetzen,
- b) nach eigener Abwägung unter Berücksichtigung der Einkommens- und Preisentwicklung die Abgeordnetenentschädigung festzusetzen und
- c) dem Präsidenten des Deutschen Bundestages hierüber Bericht zu erstatten.

Bis dahin beträgt die Abgeordnetenentschädigung 12 875 Deutsche Mark. Dies entspricht der derzeitigen Höhe der Abgeordnetenentschädigung.

Bei der Festsetzung der Abgeordnetenentschädigung sind die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Grundsätze (E 40, 296, 315 f.) zu beachten. Danach muss die Entschädigung

- für die Abgeordneten und Familien während der Dauer des Mandats eine ausreichende Existenzgrundlage abgeben können;
- der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden;
- die Abgeordneten in die Lage setzen, sich ihrer parlamentarischen Tätigkeit auch um den Preis eines völligen oder teilweisen Verzichts auf berufliches Einkommen zu widmen.

Auch bei der Altersvorsorge der Abgeordneten wird die Orientierung an beamtenrechtlichen Regelungen dem besonderen Status der Abgeordneten nicht gerecht. Ein privatwirtschaftliches Versicherungsmodell, das den Abgeordneten größtmögliche Entscheidungsfreiheit belässt, sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch in solchen Altersversorgungssystemen abzusichern, denen sie aufgrund vorausgegangener beruflicher Tätigkeit bereits angehören, würde dem verfassungsrechtlichen Status der Mitglieder des Bundestages besser entsprechen. Deshalb wird der Auftrag der Kommission unabhängiger Sachverständiger erweitert, bis 1. Oktober 2001 die rechtliche Ausgestaltung der Altersversorgung ebenfalls unter Vorgabe des verfassungsrechtlichen Angemessenheitsgebotes zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zu unterbreiten, wie das bestehende Altersversorgungsrecht für die Abgeordneten so geändert werden kann, dass

- a) einer stärkeren Eigenverantwortung der Abgeordneten Rechnung getragen wird,
- b) die Abgeordneten sich mit Eigenbeiträgen selbst an der Finanzierung beteiligen können,
- c) die Kompatibilität mit anderen Altersversorgungssystemen gewährleistet bleibt,
- d) der formalisierte Gleichheitssatz im Blick auf identische Versorgungsanwartschaften für gleiche Mandatszeiten gewahrt wird und
- e) die Gleichwertigkeit von mandatsbedingtem Nachteilsausgleich einerseits und Vermeidung einer das Verbleiben im Parlament beeinflussenden Überversorgung andererseits Beachtung findet.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

